



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**bng - Berufsverband
Niedergelassener Gastroenterologen
Deutschlands e.V.**

(im folgenden **bng** genannt).

Sitz des Vereins ist Köln.

Der Verein ist unter 43 VR 12043 im Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Die fachliche Weiterbildung der niedergelassenen Gastroenterologen in Deutschland soll durch Weiterbildungsveranstaltungen, Veröffentlichungen und durch die fachliche Kooperation der niedergelassenen Gastroenterologen untereinander gefördert werden.

2.2 Der bng nimmt die Interessen der ausschließlich in freier Praxis tätigen Ärzte (Definition § 3.1) wahr, die nach Praxisorientierung und –ausstattung hauptberuflich gastroenterologisch tätig sind.

2.3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können werden/sein:

3.1.1 in freier Praxis tätige Internisten mit der Teilgebietsbezeichnung „Gastroenterologie“. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes.

3.1.2 In besonderen Fällen kann der Vorstand solche Ärzte als Mitglieder aufnehmen, die nicht die Teilgebietsbezeichnung „Gastroenterologie“ besitzen, jedoch durch langjährige

gastroenterologische Tätigkeit ausgewiesen sind. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes.

3.1.3 Gastroenterologen oder Internisten mit gastroenterologischem Tätigkeitsschwerpunkt, die in einer Arztpraxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) angestellt sind oder in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), das ganz oder mit einer Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Vertragsärzten steht. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes.

3.1.4 Mitglieder im Ruhestand. Diese haben ausschließlich Vorschlagsrechte, können aber in Gremien des bng oder nach Vorstandsbeschluss für den bng tätig sein. Der Beitrag für diese Mitglieder beträgt 10% des Mitgliederbeitrages. Die Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit ist dem Verband unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

3.1.5 Gastroenterologen oder Internisten mit gastroenterologischem Tätigkeitsschwerpunkt, die in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) angestellt sind, das ganz oder mit einer Mehrheitsbeteiligung im Eigentum eines oder mehrerer zugelassener Krankenhäuser steht. Die Mitglieder dieser Mitgliedergruppe haben kein Stimmrecht. Der Beitrag für ein Mitglied dieser Mitgliedergruppe beträgt 50 % des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Befürwortung durch die einfache Mehrheit des Vorstandes.

3.2 Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft, der an die Geschäftsstelle zu richten ist unter Hinzufügung des Nachweises entsprechend 3.1.1

3.3 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

3.4.1 durch schriftliche Kündigung ohne Frist zum jeweiligen Jahresende.

3.4.2 durch Tod

3.4.3 durch Ausschluss

Dieser hat zur Voraussetzung, dass durch das Verhalten des betreffenden Mitgliedes die Interessen des bng schwerwiegend beeinträchtigt werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein Betroffener hat kein Stimmrecht.

3.4.4 Falls der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres entrichtet worden ist und der Betrag nicht nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung nachbezahlt wird.

3.4.5 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der vom Vorstand jährlich bestätigt oder in seiner Höhe neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

3.4.6 Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einer Person oder Institution die Ehrenmitgliedschaft im bng verleihen. In Eilfällen kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Verleihung ist auch posthum möglich. Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht. Ein Beitrag wird von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Regionalgruppen
- Fachgruppen

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des bng an.

5.2 die Mitgliederversammlung ist insbesondere verantwortlich für:

- Wahl des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen die einzelnen Vorstandspositionen in geheimer Wahl in der Reihenfolge:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer/Pressebeauftragter
 - Festlegung regionaler Gliederungen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung

5.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

5.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres. Der Schatzmeister bringt spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung im Wahljahr einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein und für das darauffolgende Jahr zur Mitgliederversammlung.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dem Vorstand mitteilen.

5.6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss an die Mitglieder schriftlich an die letzte bekannte Adresse erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum abgesandt werden.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer/Pressebeauftragten

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können sich untereinander schriftlich bevollmächtigen.

Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl ein Ersatzvorstandsmitglied durch mehrheitlichen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder kommissarisch benennen.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

Der Vorstand kann Mitglieder des Verbandes und Nichtmitglieder mit der Erledigung anfallender Arbeiten beauftragen.

6.2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit ist möglich, wenn Zweidrittel der Vereinsmitglieder dies beschließen.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls die Amtszeit des Vorstandes 2 Jahre überschreitet müssen Neuwahlen innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

6.3 Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeder zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.4 Kosten, die aus der Vorstandsarbeit entstehen, werden im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes des bng erstattet.

Der Vorstand des bng schlägt für Mandatsträger des bng eine Entschädigungsordnung vor. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6.5 Mitglieder, die in anderen Berufsverbänden oder Bundesverbänden ein Vorstandsmandat halten, können nur dann dem Vorstand des bng angehören, wenn die Mitgliederversammlung hierüber mit einer einfachen Mehrheit abstimmt.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus den gewählten Regionalvertretern und den Koordinatoren der Fachgruppen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Meinungsbildung und den Aufgaben des Verbandes. Vorstand und Beirat tagen mindestens 2 Mal im Jahr gemeinsam. Schriftliche Anträge des Beirats an den Vorstand müssen zeitnah bearbeitet und entschieden werden. Kosten, die aus der Beiratstätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes des bng durch den Bundesverband erstattet.

§ 8 Regionale Gliederungen

8.1 bng-Mitglieder schließen sich auf regionaler Ebene zu einer Regionalgruppe zusammen. Die regionale Gliederung richtet sich nach der Gliederung der kassenärztlichen Vereinigungen.

8.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wählt einen Vorsitzenden der Regionalgruppe und seinen Stellvertreter. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

8.3 Der Vorstand der Regionalgruppe vertritt die Interessen der bng-Mitglieder gegenüber der Landes-KV im Rahmen der Beschlusslage des bng-Bundesverbandes.

8.4 Kosten, die aus der regionalen Verbandsarbeit entstehen, werden im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes des bng durch den Bundesverband erstattet.

8.5 Die Personen gem. Ziff. 8.2 dürfen nicht dem Vorstand des Bundesverbandes angehören. Wird eine solche Person in den Bundesvorstand gewählt, ist das Mandat in der Regionalgruppe innerhalb von 6 Monaten niederzulegen.

8.6 Über die Mitgliederversammlung in den Regionalgruppen ist Protokoll zu führen, das dem Bundesvorstand zeitnah zugeleitet werden muss.

§ 9 Fachgruppen

9.1 Fachgruppen dienen der kontinuierlichen themenbezogenen Arbeit des Verbandes.

9.2 Der Vorstand bestimmt die Einrichtung von Fachgruppen und ernennt den Koordinator der jeweiligen Fachgruppe.

9.3 Kosten, die aus der Fachgruppenarbeit entstehen, werden im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes des bng durch den Bundesverband erstattet.

§ 10 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

10.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

10.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

10.3 Die Niederschrift wird innerhalb von 4 Wochen erstellt und auf der Homepage und in der Verbandszeitung des bng veröffentlicht.

§ 11 Auflösung

11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von Vierfünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung oder Organisation zu, deren Ziele auf dem Gebiet der Krankenbetreuung liegen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.